

A1) Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit Darstellung Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes



A2) 21. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes



VERFAHRENSVERMERKE:

Der Stadtrat der Stadt Krumbach (Schwaben) hat in der Sitzung vom die Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes "Nord-West Erweiterung" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in Form einer Veröffentlichung des Vorentwurfs der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes "Nord-West Erweiterung" in der Fassung vom in der Zeit vom bis einschließlich im Internet auf der Homepage der Stadt Krumbach (Schwaben) stattgefunden. Zusätzlich wurde der Vorentwurf öffentlich im Rathaus der Stadt Krumbach (Schwaben) ausgelegt. Die frühzeitige Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Zu dem Vorentwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes "Nord-West Erweiterung" in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich beteiligt.

Der Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes "Nord-West Erweiterung" in der Fassung vom wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich im Internet auf der Homepage der Stadt Krumbach (Schwaben) veröffentlicht und zusätzlich im Rathaus der Stadt Krumbach (Schwaben) öffentlich ausgelegt. Die Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Zu dem Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes "Nord-West Erweiterung" in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich beteiligt.

Die Stadt Krumbach (Schwaben) hat mit Beschluss des Stadtrates vom die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom festgestellt.

Die Stadt Krumbach (Schwaben) hat die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes am dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung vorgelegt.

Stadt Krumbach (Schwaben), den (Siegel) Hubert Fischer, Erster Bürgermeister



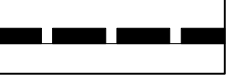
Das Landratsamt Günzburg hat mit Bescheid vom AZ: die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Günzburg, den (Unterschrift)

Die Erteilung der Genehmigung wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt Krumbach (Schwaben) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsichtbarkeit der 21. Änderung des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Stadt Krumbach (Schwaben), den (Siegel) Hubert Fischer, Erster Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

-  Sonderbaufläche (SO) "Photovoltaik"
-  Private Grünfläche (Eingrünung)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweis: Für den Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan gilt die Zeichenerklärung gemäß dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung vom 28.07.2003.

INDEX C
INDEX B
INDEX A
PROJEKT

21. Änderung des Flächennutzungsplanes "Nord-West Erweiterung", Stadt Krumbach

AUFTRAGGEBER **Stadt Krumbach**



Nattenhauser Straße 5
86381 Krumbach

PLANER **Kling Consult GmbH**



Burgauer Str. 30 · 86381 Krumbach
Tel.: +49 8282 994 - 0 · Fax: +49 8282 994 - 110
KC@klingconsult.de · www.klingconsult.de

PLANART BEARBEITET: KKO 13.11.2024

GEZEICHNET: ZE 13.11.2024

GEPRÜFT:

MASSSTAB: 1:5000

Teil A: Planzeichnung
Entwurf i. d. F. vom 16. Dezember 2024

6106-405-KCK



Projekt-Nr. 6106-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

21. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Nord-West Erweiterung“

Stadt Krumbach (Schwaben)
Gemarkung Niederranau



Teil B: Begründung mit Umweltbericht

(Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB: Zusammenfassung des Umweltberichts aus dem Umweltbericht zur Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/Niederranau „Nord-West Erweiterung“)

Entwurf i. d. F. vom 16. Dezember 2024



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Erforderlichkeit und Ziele der Planaufstellung	4
2	Übergeordnete landesplanerische und raumordnerische Planungen	4
2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern)	4
2.2	Regionalplan der Region Donau-Iller	5
2.3	Erweiterte Planungshinweiskarte für Freiflächen-PV-Anlagen	7
2.4	Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP und RP	7
3	Beschreibung des Plangebietes	8
3.1	Lage und Erschließung des Plangebietes	8
3.2	Räumlicher Geltungsbereich	8
3.3	Geländesituation und bestehende Strukturen	9
3.4	Standortbegründung, Planungsalternativen	9
4	Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan	10
5	Planungsinhalte der Änderung des Flächennutzungsplanes	11
6	Umweltbelange, Ausgleich, Artenschutz	12
7	Denkmalschutz	12
8	Flächeninanspruchnahme	13
8.1	Raumordnerische Grundlagen	13
9	XPlanung Standard	13
10	Umweltbericht	14
10.1	Rechtliche Grundlagen	14
10.2	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes	14
10.3	Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes	14
10.4	Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen	16
10.5	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	16
10.6	Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)	16
10.7	Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung	16
10.7.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz	16
10.7.2	Schutzgut Boden und Fläche	17
10.7.3	Schutzgut Wasser	18
10.7.4	Schutzgut Klima und Luft	18
10.7.5	Schutzgut Mensch	19
10.7.6	Schutzgut Landschaft	20
10.7.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	20
10.7.8	Kumulative Auswirkungen	20
10.8	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation, Ausgleich	21
10.8.1	Eingriff und Ausgleich	21
10.8.2	Minimierungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	21
10.9	Planungsalternativen	21
10.10	Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen	22
10.11	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	22
10.12	Monitoring und Überwachung	23
10.13	Zusammenfassung	23
11	Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	24

12	Bestandteile der Änderung des Flächennutzungsplanes	25
13	Verfasser	25

1 Anlass, Erforderlichkeit und Ziele der Planaufstellung

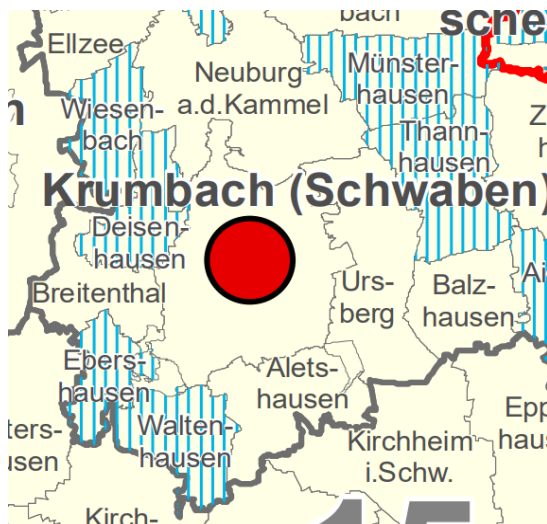
Auf den Grundstücken mit den Flurnummern 742 und 744, Gemarkung Niederraunau, Stadt Krumbach (Schwaben) soll eine PV-Anlage errichtet werden. Bei dem Plangebiet handelt es sich um bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker- und Grünland). Es umfasst eine Fläche von rd. 3,3 ha.

Zur Schaffung der baurechtlichen Zulässigkeit des Solarparks ist die Änderung des derzeit rechtswirksamen Bebauungsplanes erforderlich, da Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 BauGB zählen. Anlass für die vorliegende 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Bereitstellung einer Fläche für die geplante PV-Anlage. Im Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung wird also parallel zur Änderung des Bebauungsplanes der Flächennutzungsplan geändert, sodass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, vgl. § 8 Abs. 2 BauGB.

2 Übergeordnete landesplanerische und raumordnerische Planungen

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern)

Das Stadtgebiet Krumbach (Schwaben) ist in der Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms Bayern (2023) als Mittelzentrum im allgemeinen ländlichen Raum dargestellt, welcher von allgemeinem ländlichem Raum und Einzelgemeinden mit besonderem Handlungsbedarf (Deisenhausen, Ebershausen, Waltenhausen) umgrenzt ist.



a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen



Abb. 1: Ausschnitt LEP Bayern, o. M.

Die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern sind zu beachten.

- Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Z 6.2.1).
- In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden (G 6.2.3).
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden (G 6.2.3).
- Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden (G 6.2.3).

2.2 Regionalplan der Region Donau-Iller

Der fortgeschriebene Regionalplan Donau-Iller wurde im Dezember 2023 beschlossen. Bis voraussichtlich Ende 2024 erfolgt die Genehmigung durch die Obersten Landesplanungsbehörden von Bayern und Baden-Württemberg. Damit ist ein Planungsstand erreicht, in welchem die planerischen Zielfestlegungen der Fortschreibung Eingang in die endgültige Fassung des Regionalplans gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG finden werden. Als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 3 Nr. 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG sind diese Ziele in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Im fortgeschriebenen Regionalplan Donau-Iller befindet sich innerhalb des Plangebietes ein geplanter Neubau der Ortsumfahrung Niederraunau/Aletshausen (B16), PS B V 1.1.1 N (1).

Folgende planungsrelevante Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind im Regionalplan hinsichtlich der geplanten Ortsumfahrung enthalten:

B V 1.1 Straßenverkehr

G (2) Das in der Raumnutzungskarte dargestellte regionalbedeutsame Straßennetz soll entsprechend der raumordnerischen Bedeutung bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Die Straßen werden entsprechend ihrer Verbindungsfunktion wie folgt eingeteilt:

- Verbindungsfunktionsstufe 0 - Straßen für den kontinentalen Verkehr
- Verbindungsfunktionsstufe I - Straßen für den großräumigen Verkehr
- Verbindungsfunktionsstufe II - Straßen für den überregionalen Verkehr
- Verbindungsfunktionsstufe III - Straßen für den regionalen Verkehr

B V 1.1.1 Maßnahmen von Trägern der Fach- und Bauleitplanung zur Weiterentwicklung des Straßennetzes

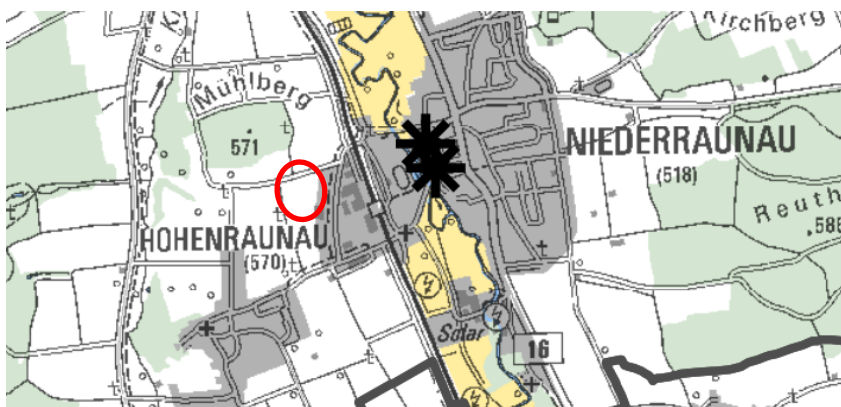
N (1) Vom Bund geplante sowie bereits begonnene Neu- und Ausbaumaßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen werden nachrichtlich übernommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

- B 16 Neubau Ortsumfahrung Niederraunau/Aletshausen

2.3 Erweiterte Planungshinweiskarte für Freiflächen-PV-Anlagen

In der Planungsausschusssitzung vom 25. Oktober 2022 hat der Regionalverband Donau-Iller eine erweiterte Planungskarte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen veröffentlicht. Die Karte gliedert die Region Donau-Iller nach dem zu erwartenden Konfliktpotential für die Nutzung mit großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Hierbei wurden auch regional-planexterne Restriktionen wie z.B. der fachliche Natur- und Landschaftsschutz berücksichtigt.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Flächenkulisse mit geringem Konfliktpotential.



Einstufung des Konfliktpotenzials für die Nutzung mit großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen

- Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial
- Flächen mit hohem Konfliktpotenzial
- Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial
- Flächen mit geringem Konfliktpotenzial

Abb. 3: Auszug erweiterte Planungshinweiskarte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

2.4 Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP und RP

Im Regionalplan Donau-Iller befindet sich innerhalb des Plangebietes ein geplanter Neubau der Ortsumfahrung Niederraunau/Aletshausen (B16), PS B V 1.1.1 N (1).

Die Ortsumfahrung ist eine nachrichtliche Übernahme in den Regionalplan, wobei die Planung dem staatlichen Bauamt Krumbach und weiteren Stellen obliegt. Die Stadt Krumbach sowie das staatliche Bauamt sind nicht an diese Darstellung im Regionalplan gebunden, sondern können im Rahmen ihrer Planungshoheit eine Trassenführung entsprechend den zum Zeitpunkt des Planungserfordernisses geltenden Rahmenbedingungen ausformen.

Laut Daten des Bundesverkehrswegeplan weist der 2-streifige Neubau der Ortsumfahrung Niederraunau/Aletshausen der B16 (Projektnummer B016-G031-BY-T03-BY) einen Planungsstand ohne Planungsbeginn seit Januar 2024 mit einer Dringlichkeitseinstufung von „Weiterer Bedarf (WB)“ auf. Für diese Planung besteht noch kein Planungsrecht. Die Dringlichkeitseinstufung „Weiterer Bedarf (WB)“ beschreibt Vorhaben, für die ein Bedarf festgestellt wurde, deren Investitionsvolumen jedoch den voraussichtlich bis 2030 zur Verfügung stehenden Finanzrahmen überschreitet. Diese Projekte können erst nach 2030 begonnen werden. Dementsprechend liegt dem Projekt noch keine endgültige Planung zugrunde, der

Verlauf der geplanten Ortsumfahrung ist eine Lösungsmöglichkeit, welche sich in den nachfolgenden Planungsstufen noch ändern kann. Eine PV-Anlage in diesem Bereich würde lediglich zu einer Verschiebung der Ortsumfahrung führen.

Bei PV-Anlagen handelt es sich um atypische Baugebiete. Das Plangebiet wird nicht versiegelt. Die Solarmodule können nach der Betriebszeit rückstandslos entfernt werden. Zudem wird das Plangebiet durch eine Extensivierung des Grünlands naturschutzfachlich aufgewertet. Mit der Lage im unmittelbaren Anschluss an ein bestehendes Gewerbegebiet wird nicht in eine unberührte Landschaft eingegriffen. Durch vorgesehene Eingrünung im Norden, Westen und Süden wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geringgehalten. Die geplante PV-Anlage trägt zur Sicherung der Energieversorgung und Stromerzeugung aus regenerierbaren Energien für unmittelbar angrenzende Gewerbebetriebe bei.

Insgesamt ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche (SO) „Photovoltaik“ am geplanten Standort nach Einschätzung der Stadt Krumbach (Schwaben) mit den Vorgaben der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung vereinbar.

Durch die Nutzung einer Fläche innerhalb der Flächenkulisse mit dem geringsten Konfliktpotential gemäß den regionalen Planhinweiskarten wird zudem eine Fläche genutzt, die aus regionalplanerischer Sicht für die PV-Nutzung prädestiniert ist.

3 Beschreibung des Plangebietes

3.1 Lage und Erschließung des Plangebietes

Die Stadt Krumbach (Schwaben) befindet sich im Südwesten des Landkreises Günzburg und ist durch die Bundesstraße 16 und die Bundesstraße 300 an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden. Das Plangebiet befindet sich im Süden des Stadtgebietes von Krumbach (Schwaben) und ist über den nördlich angrenzenden Wirtschaftsweg, über die Straßen „Am Mühlberg“ und „An der Bahn“ sowie die Krumbacher Straße innerhalb des Siedlungsbereichs von Niederraunau erschlossen.

Die Wohnbebauung von Hohenraunau befindet sich rd. 100 m südwestlich sowie rd. 230 m westlich des Plangebietes. Die Wohnbebauung von Niederraunau wird vom Plangebiet durch das Gewerbegebiet Niederraunau sowie eine östlich an das Gewerbegebiet angrenzende Bahnstrecke getrennt und befindet sich rd. 240 m entfernt.

3.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung (Teil A) und umfasst insgesamt eine Fläche von rd. 3,3 ha. Das Plangebiet beinhaltet vollständig die Grundstücke 742 und 744 der Gemarkung Niederraunau, Stadt Krumbach (Schwaben).

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Im Norden, Westen und Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, rd. 70 m südlich des Plangebietes verläuft zudem die Raiffeisenstraße. Unmittelbar östlich grenzt das Gewerbegebiet Niederraunau an, weiter östlich befindet sich eine Bahnstrecke.

3.3 Geländesituation und bestehende Strukturen

Bei dem Plangebiet handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Plangebiet ist baum- und strauchfrei.

Das Plangebiet weist ein West-Ost-Gefälle von durchschnittlich 8 m auf. Von Nord nach Süd weist das Relief vorerst ein Gefälle von durchschnittlich 3,9 m und anschließend eine Steigung Richtung Süden von durchschnittlich 7,6 m. Der höchste Punkt befindet sich auf 541,2 m NHN im Südwesten, der niedrigste Punkt des Plangebietes befindet sich auf einer Höhe von 526,5 m NHN am östlichen Rand des Plangebietes.



Abb. 4: Luftbild mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes (schwarz gestrichelt), o. M.

3.4 Standortbegründung, Planungsalternativen

Die Stadt Krumbach (Schwaben) will grundsätzlich im Interesse des Klimaschutzes einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung leisten. Neben Anlagen auf Gebäuden und versiegelten Flächen sollen daher auch PV-Freiflächenanlagen gebaut werden, da sich nur so die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien deutlich erhöhen lässt.

Maßgebliche Gründe für die Standortwahl sind unter anderem:

- Bei der Fläche handelt es sich um eine landwirtschaftlich benachteiligte Fläche. Seit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünlandflächen in sogenannten "landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten" förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der "Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen" getan und unterstützt somit den Ausbau bayerischer PV-Freiflächenanlagen. Welche Gebiete als „landwirtschaftlich benachteiligt“ gelten, definiert die EU. Generell sind damit Gebiete gemeint, in denen aufgrund ungünstiger Standort- oder Produktionsbedingungen die Aufgabe der Landbewirtschaftung droht. Die Ansiedlung von PV-Anlagen auf landwirtschaftlich benachteiligten Flächen wie dem Plangebiet entspricht daher dem Willen des Gesetzgebers.

- Durch die Ansiedlung einer PV-Anlage unmittelbar angrenzend an ein bestehendes Gewerbegebiet werden technische Überprägungen örtlich gebündelt.
- Die Anlage dient der Eigenstromversorgung von zwei unmittelbar angrenzenden Firmen aus den Bereichen Metall- und Anlagenbau.
- Der Standort liegt im Außenbereich.
- Der Standort liegt außerhalb bestehender Biotope und Schutzgebiete nach Naturschutzrecht.
- Erschließungswege zum angrenzenden örtlichen/überörtlichen Verkehrsnetz sind bereits vorhanden und müssen nicht neu geschaffen werden.
- In der Planungsausschusssitzung vom 25. Oktober 2022 hat der Regionalverband Donau-Iller eine erweiterte Planungshinweiskarte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen veröffentlicht. Die Karte gliedert die Region Donau-Iller nach dem zu erwartenden Konfliktpotential für die Nutzung mit großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Hierbei wurden auch regionalplanexterne Restriktionen wie z. B. der fachliche Natur- und Landschaftsschutz berücksichtigt. Mit dem Plangebiet wird ausweislich der Planungshinweiskarte eine Fläche mit geringem Konfliktpotenzial für die Ansiedlung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gewählt.

Da die Stadt Krumbach (Schwaben) die Energiegewinnung aus regenerativen Quellen fördern möchte, spielt nach der Frage der Geeignetheit der Fläche aus ortsplanerischer und naturschutzfachlicher Sicht bzw. im Hinblick auf den generellen Schutz des Landschaftsbildes auch die Frage der Flächenverfügbarkeit eine Rolle. Auch wenn die Flächenverfügbarkeit nicht allein als ausschlaggebendes Argument für eine Standortentscheidung herangezogen werden darf, so kann sie doch dazu führen, dass ggf. einer etwas weniger geeigneten Fläche der Vorrang einzuräumen ist, da unter Umständen geeignetere Flächen im Gemeindegebiet nicht der Verfügungsgewalt der Gemeinde unterliegen bzw. vom jeweiligen Grundstückseigentümer keine PV-Nutzung beabsichtigt wird.

4 Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Die Stadt Krumbach (Schwaben) besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. In diesem Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Unmittelbar östlich des Plangebietes befinden sich gewerbliche Flächen.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.



Abb. 5: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (A1) mit dem Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes (schwarze Linie); o. M.

5 Planungsinhalte der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die beabsichtigte Nutzung als PV-Anlage lässt sich nicht aus den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans entwickeln. Aufgrund dessen ist eine Änderung des Flächennutzungsplans im betreffenden Bereich erforderlich. Entsprechend den baulichen Anforderungen einer PV-Anlage wird das Plangebiet im Flächennutzungsplan künftig als Sonderbaufläche (SO) „Photovoltaik“ dargestellt im parallel aufgestellten Bebauungsplan als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.

Im parallel aufgestellten Bebauungsplan werden für das sonstige Sondergebiet die gemäß der Zweckbestimmung erforderlichen Solarmodule sowie zugehörigen Betriebsgebäude, technischen Einrichtungen, Einfriedungen und Erschließungswege geregelt.



Abb. 6: Ausschnitt aus der Änderung des Flächennutzungsplanes (A2), o. M.

6 Umweltbelange, Ausgleich, Artenschutz

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange, wie zum Beispiel des Natur-, Boden- und Landschaftsschutzes, der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Kulturgüter und die Gesundheit des Menschen, von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Faktoren sowie des Artenschutzes werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB entsprechend dem Konkretisierungsgrad der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplanes) im Zuge einer Umweltprüfung (Umweltbericht) überschlägig ermittelt und bewertet. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) erfolgt dann eine detaillierte Betrachtung der Umweltbelange in einem Umweltbericht. Die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sowie der Eingriff und Ausgleich der Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden im Bebauungsplan ermittelt und festgesetzt.

7 Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie im unmittelbar angrenzenden Umfeld sind keine Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles oder landschaftsprägende Denkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter bekannt. Eventuell zutage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Wer demnach Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den

Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

8 Flächeninanspruchnahme

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Mit der Photovoltaiknutzung wird zwar die Fläche des Plangebietes der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Photovoltaikanlagen haben jedoch nur eine begrenzte Betriebsdauer (rd. 30 Jahre). Nach Nutzungsende kann die Anlage komplett zurückgebaut werden. Das Plangebiet kann dann wieder als Fläche für die Landwirtschaft genutzt werden. Unabhängig davon kann das Mahdgut aus dem während der Photovoltaiknutzung extensiv grünlandgenutzten Plangebiet einer landwirtschaftlichen Verwertung als Futtermittel zugeführt werden oder für eine Schafbeweidung genutzt werden.

8.1 Raumordnerische Grundlagen

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sollen die Gemeinden und Städte alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme optimieren (LEP 3.1). Dabei sollen die Gemeinden alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme optimieren.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt werden.

Um diesen landesplanerischen Zielen gerecht zu werden und die Belange des Umweltschutzes adäquat in die Bauleitplanung zu integrieren, wurde die Bauleitplanung im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden erarbeitet. Adäquate Festsetzungen im parallel aufgestellten Bebauungsplan sichern einen weitestgehend reduzierten Flächenverbrauch unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen einer Nutzung als PV-Anlage und den Erfordernissen der Energiewende.

9 XPlanung Standard

Im Jahre 2017 wurde XPlanung als verbindlicher Standard im Bau- und Planungsbereich vom IT-Planungsrat, welcher durch Bund, Länder und die kommunalen Spitzenverbände getragen wird, beschlossen. Der Standard XPlanung ermöglicht in erster Linie einen verlustfreien Datenaustausch zwischen den Akteuren in Planungsverfahren. XPlanung basiert auf internationalen Standards und findet in der INSPIRE Datenspezifikation zum Thema Bodennutzung im Annex III der INSPIRE Richtlinie Anwendung. Ab dem Jahr 2023 ist XPlanung als verbindlicher Standard für Planungsverfahren bzw. raumbezogene Planwerke der Bauleit- und Landschaftsplanung sowie Raumordnung anzuwenden. Die Änderung des

Flächennutzungsplanes ist auf Grundlage des standardisierten Datenaustauschformat XPlanung erstellt.

10 Umweltbericht

10.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB gewürdigt werden. Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht den Bauleitplänen beizufügen.

Der Konkretisierungsgrad der Aussagen im Umweltbericht entspricht dem jeweiligen Planungszustand, im vorliegenden Fall der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt dabei im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Zu diesem wurde ebenfalls ein Umweltbericht mit den konkreten Auswirkungen sowie festgesetzten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausgearbeitet. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB stellt der vorliegende Umweltbericht eine Zusammenfassung des Umweltberichts aus der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/Nieder- raunau „Nord-West Erweiterung“ dar.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Der Umweltbericht wird durch die Auswertung der im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung eingehenden Stellungnahmen ergänzt. Im Verfahren wird der Umweltbericht durch die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingehenden Stellungnahmen vervollständigt.

10.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes

Die Stadt Krumbach (Schwaben) beabsichtigt im südlichen Stadtgebiet von Krumbach (Schwaben), zwischen den Stadtteilen Niederraunau und Hohenraunau die Errichtung einer PV-Anlage. Dazu wird im Flächennutzungsplan eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Bereich einer bisher intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche dargestellt. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 3,3 ha.

Mit der Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ansiedlung der PV-Anlage vorbereitet.

Weitere Informationen zum Inhalt der Planung sind der Begründung und dem parallel aufgestellten Bebauungsplan zu entnehmen.

10.3 Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die für die Änderung des Flächennutzungsplanes von Bedeutung sind. Es wird dargelegt, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden:

- Bundesimmissionsschutzgesetz

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, dem Boden, dem Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugen dem Entstehen schädlichen Umwelteinwirkungen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Durch die vorbereitete Nutzung als PV-Anlage sind keine besonderen Immissionsbelastungen zu erwarten. Schützenswerte Wohnnutzungen sind durch die Lage des Plangebietes unmittelbar an das Gewerbegebiet Niederrau nau angrenzend nicht betroffen.

- Bundesnaturschutzgesetz

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind zu vermeiden, zu minimieren und falls erforderlich auszugleichen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Der unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderliche Ausgleich erfolgt im parallel aufgestellten Bebauungsplan durch die Einhaltung der Vorgaben des StMB.

- Landesentwicklungsprogramm Bayern

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Als relevantes Ziel der Landesplanung ist die verstärkte Nutzung regenerativer Energien zu nennen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung

Dem Ziel der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien wird entsprochen.

- Regionalplan der Region Donau-Iller

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Im Regionalplan Donau-Iller befindet sich innerhalb des Plangebietes ein geplanter Neubau der Ortsumfahrung Niederrau nau/Aletshausen (B16), PS B V 1.1.1 N (1).

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Der Bundesverkehrswegeplan 2030 stellt für das Projekt eine Dringlichkeitseinstufung „Weiterer Bedarf (WB)“ dar. Dementsprechend besteht für die Trasse noch kein Planungsrecht. Zudem haben PV-Anlagen nur eine begrenzte Betriebsdauer. Nach Rückbau der PV-Anlage kann die im Regionalplan dargestellte Umgehungsstrasse geplant und realisiert werden.

- Flächennutzungsplan

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Krumbach (Schwaben) stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Bauleitplanerische Berücksichtigung

Da ein Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein muss, wird der Flächennutzungsplan geändert.

10.4 Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen

10.5 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Großlandschaft „Alpenvorland“, in der naturräumlichen Haupteinheit „Donau-Iller-Lech-Platten“ (D64), Einheit „Iller-Lech-Schotterplatten“ (046), Untereinheit „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten“ (046-A) insbesondere der Unteren Iller-Lech-Schotterplatten im Tal der Kammel.

10.6 Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass keine Änderung des Umweltzustandes gegenüber dem aktuellen Zustand stattfindet, die Fläche wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

10.7 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Nachfolgend wird eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes des Plangebietes für jedes einzelne Schutzgut abgegeben, das voraussichtlich beeinflusst wird. Im Rahmen der Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden die möglichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten und möglichen Vorhabens in Bezug auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis i) BauGB beschrieben. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ (geringe, mittlere, hohe Erheblichkeit). Die einzelnen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren inklusive der konkreten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden in den nachfolgenden Kapiteln behandelt.

Eine ausführliche Betrachtung ist der Ebene des Bebauungsplanes zu entnehmen, da es sich gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB im vorliegenden Umweltbericht (Änderung des Flächennutzungsplanes) um eine Zusammenfassung des Umweltberichts aus dem Umweltbericht zur Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.11/Niederrauau „Nord-West Erweiterung“ handelt.

10.7.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz

Bestandsaufnahme

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Biotop- oder Schutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Erkenntnisse über das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten liegen nicht vor und sind aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Lage des Plangebietes direkt anschließend an ein Gewerbegebiet auch nicht zu erwarten.

Auswirkungen:

Durch die Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird das Plangebiet technisch überprägt und es kommt zu einem Entzug von intensiv landwirtschaftlich (Grün- und Ackerland) genutzten Flächen mit Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Die betroffenen Lebensräume (Grün- und Ackerland) haben insgesamt eine eher geringe Bedeutung für den Naturhaushalt. Durch die Nutzungsänderung erfolgt eine Extensivierung der bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Geschützte Biotope und Schutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes werden bei der Planung berücksichtigt.

Dem Plangebiet kommt aufgrund der vorhandenen Strukturen zwar potenziell eine Funktion als Nahrungshabitat sowie als Lebensraum für bodenbrütende Feldvogelarten zu, die Eignung wird jedoch durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung und die Nähe zum Gewerbegebiet eingeschränkt. Ein Vorkommen ist daher insgesamt unwahrscheinlich

Vorsorglich wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung insbesondere im Hinblick auf eine Betroffenheit des Weißstorchs durchgeführt. Es ist insgesamt nicht davon auszugehen, dass bei der Umsetzung der Bauleitplanung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen ist keine Abwertung der natur- und artenschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Funktionalität des Plangebietes zu erwarten.

Nähere Konkretisierungen und artenspezifische Aussagen sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zu prüfen.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: gering erheblich

10.7.2 Schutzgut Boden und Fläche

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 3,3 ha, ist derzeit unversiegelt und unterliegt anthropogener Veränderung durch eine intensiv landwirtschaftliche Nutzung. Dementsprechend ist das Bodengefüge bereits vorbelastet.

Der nördliche Randbereich sowie der gesamte südliche Teil des Plangebietes besitzt laut der Übersichtsbodenkarte des Bayerischen Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung die Kartiereinheit 8c und enthält fast ausschließlich Braunerde aus kiesführendem Lehm (Deckenschotter, Molasse, Lösslehm) über (kiesführendem) Sand bis Lehm (Molasse). Ein Teilbereich im Norden befindet sich innerhalb der Kartiereinheit 12a und weist fast ausschließlich Kolluvisol aus Schluff bis Lehm (Kolluvium) auf.

Auswirkungen:

Durch die landwirtschaftliche Nutzung sind die Bodenfunktionen bereits anthropogen beeinträchtigt und somit vorbelastet. Mit der Realisierung der Photovoltaikanlage gehen Bodenfunktionen in nur geringem Umfang verloren. Eine Versiegelung der Bodenoberfläche ist ausschließlich auf die Grundfläche von Betriebsgebäuden begrenzt, die übrigen Flächen des Plangebietes werden von den auf Modulträgern montierten Solarmodulen lediglich überdeckt. Die Verankerungen der Modulträger im Boden lassen sich nach Ablauf der Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage rückstandsfrei entfernen. Weitere Auswirkungen beziehen sich auf Bodenverdichtungen während der Bauphase.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Boden und Fläche: gering erheblich

10.7.3 Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme

Innerhalb sowie im weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete.

Überschwemmungsgebiete sowie Hochwassergefahrenflächen HQ₁₀₀ und HQ_{extrem} betreffen das Plangebiet aufgrund der großen Entfernung von rd. 500 m zur Kammel im Osten nicht.

Natürliche Oberflächengewässer sowohl Still- als auch Fließgewässer befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes.

Niederschlagswasser versickert bisher über die belebte Bodenzone.

Auswirkungen:

Die Module werden aufgeständert, weswegen es durch die Photovoltaik-Anlage auf der Fläche des Plangebietes zu keiner Versiegelung und gegenüber dem bisherigen Zustand zu keiner negativen Veränderung des Versickerungsverhaltens mit verringerter Grundwasserneubildung oder Erhöhung des Oberflächenabflusses kommt. Durch die Festsetzung einer Modulunterkante auf der Ebene des Bebauungsplanes ist die PV-Anlage unempfindlich gegenüber evtl. bei Starkregenereignissen auftretenden Überflutungen. Durch die Verankerung der Modultische mittels Ramm- oder Drehfundamenten wird nicht in das Grundwasser eingegriffen.

Eine stoffliche Belastung von Grundwasser durch den geplanten Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nicht zu erwarten. Eine Belastung wird zusätzlich durch die Beschränkung der Modulreinigung auf Wasser ohne Zusätze auf Ebene des Bebauungsplanes ausgeschlossen.

Durch den Ausschluss des Einsatzes von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln wird gegenüber der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine Verringerung der Grundwasserbelastung mit entsprechenden Stoffen erreicht.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Wasser: positiv

10.7.4 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Im Allgemeinen befindet sich Deutschland innerhalb des mitteleuropäischen Übergangsklimas. Hierbei wird die Windrichtung sowie das lokale Klima des Plangebietes durch die naheliegenden Alpen beeinflusst und führt zu einer leichten Ablenkung der Hauptwindrichtung aus Westen Richtung Südwesten.

Das Plangebiet dient als Kaltluftentstehungsgebiet mit entsprechender Bedeutung für und Auswirkung auf Landschaftshaushalt, Artenvielfalt sowie menschliche Gesundheit und Wohlbefinden. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten ist eine Abflussrichtung der Kaltluft nach Osten gegeben.

Auswirkungen:

Bei dem Plangebiet handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grün- und Ackerland). Gegenüber der bisherigen tatsächlichen Nutzung kommt es durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage aufgrund der Überdeckung der Flächen mit Solarmodulen zu kleinklimatischen Veränderungen der Standortverhältnisse. Diese äußern sich in vom Sonnenlauf abhängigen unterschiedlichen Bodenerwärmungen und verschatteten Bereichen, bleiben jedoch auf den Bereich der mit Solarmodulen überstellten Flächen beschränkt. Zwar wird die klimatische Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet durch die geringere Albedo der Module geringfügig beeinträchtigt, weitreichende nachteilige Auswirkungen auf das Kleinklima (Wärmeinseleffekt) sind jedoch nicht zu erwarten. Luftaustauschbahnen werden nicht blockiert und nur in geringem Maße beeinflusst.

Die Photovoltaik-Anlage arbeitet emissionsfrei. Durch die CO₂-Einsparung dient sie dem Klimaschutz und leistet einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Klima und Luft: unerheblich

10.7.5 Schutzgut Mensch**Bestandsaufnahme**

Innerhalb des Plangebietes findet keine Wohnnutzung statt. Die Wohnnutzungen des Stadtteils Hohenraunau befinden sich rd. 100 m südöstlich sowie rd. 230 m westlich. Die Wohnbebauung von Niederraunau wird durch das Gewerbegebiet Niederraunau sowie eine östlich an das Gewerbegebiet angrenzende Bahnstrecke getrennt und befindet sich rd. 240 m vom Plangebiet entfernt. Ausgewiesene Erholungs-, Tourismus- oder Freizeitbereiche sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld nicht bekannt.

Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Erholungsfunktion ergeben sich nicht. Während der Bauphase ist kurzfristig mit Lärm- und Staubemissionen der Baumaschinen zu rechnen.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und ihre Wahrnehmung sowie Immissionen durch die geplante PV-Anlage werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan geprüft.

Im Gegensatz zur bisherigen Nutzung wird die freie Zugänglichkeit des Plangebietes durch die erforderliche Einzäunung beschränkt. Die an das Plangebiet angrenzenden Wirtschaftswege sind frei zugänglich und dienen als Zufahrt zum Plangebiet selbst und angrenzende Flächen.

Nähere Konkretisierungen und detailliertere Auswirkungen sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zu prüfen.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch: gering erheblich

10.7.6 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Krumbach befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete.

Das Plangebiet selbst sowie dessen Umgebung ist geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen und gewerbliche Nutzungen im Osten. Abgeschildert ist das Plangebiet Richtung Osten aufgrund des Gewerbegebietes Niederranau.

Auswirkungen:

Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen werden durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage großflächig überbaut und technisch überprägt. Die Einsehbarkeit des Plangebietes ist aufgrund seiner Lage unmittelbar an ein bestehendes Gewerbegebiet angrenzend eingeschränkt. Eingrünungsmaßnahmen und Höhenfestsetzungen auf der Ebene des Bebauungsplanes tragen zu einer zusätzlichen Abschirmung und angemessenen Einbindung des Plangebietes in die Landschaft bei.

Nähere Konkretisierungen und detailliertere Auswirkungen sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zu prüfen.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Landschaft: gering erheblich

10.7.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandsaufnahme

Unter Kultur- und Sachgüter werden neben historischen Kulturlandschaften, geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie alle weiteren Objekte (einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges) verstanden, die als kulturhistorisch bedeutsam zu bezeichnen sind. Innerhalb des Geltungsbereiches sowie im unmittelbar angrenzenden Siedlungsumfeld sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Auswirkungen:

Bei Bodeneingriffen wird auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen. Es gelten die Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG. Für jede Art von Veränderungen an den oben aufgeführten Denkmälern und in dessen Nahbereich gelten die Bestimmungen der Art. 4–6 DSchG.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: unerheblich

10.7.8 Kumulative Auswirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (z. B. Boden und Wasser) wurden, soweit beurteilungsrelevant bei den jeweiligen Schutzgütern miterfasst. Nach derzeitigem

Planungsstand sind darüber hinaus keine Wechselwirkungen ersichtlich, bei denen relevante Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten wären.

10.8 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation, Ausgleich

10.8.1 Eingriff und Ausgleich

Bei erheblichen Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden. Danach sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können somit dazu beitragen, Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftspflege zu vermeiden, zu verhindern und zu verringern. Grundsätzlich haben solche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Vorrang vor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Ein Eingriff ist ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Die entsprechenden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen bzw. Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sind im parallel aufgestellten Bebauungsplan festgesetzt.

10.8.2 Minimierungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Schutzgut Landschaftsbild:

- Minimierung von Sichtwirkungen durch Standortwahl im Außenbereich, abgeschirmt durch ein Gewerbegebiet
- Bündelung technischer Überprägungen der Landschaft durch Ansiedlung unmittelbar westlich eines Gewerbegebietes

Naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung:

Nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft bei der bauleitplanerischen Abwägung besonders zu berücksichtigen. Einzelheiten enthält der parallel aufgestellte Bebauungsplan.

10.9 Planungsalternativen

Die Stadt Krumbach hat sich im Rahmen der Alternativenprüfung mit unterschiedlichen Standorten auseinandergesetzt. Folgende Kriterien wurden als Anforderungen an den Standort erarbeitet:

- Die räumliche Nähe zu den Gewerbebetrieben muss aufgrund der vorgesehenen Eigenstromversorgung gegeben sein.
- Die Verfügbarkeit der Fläche muss gewährleistet sein.
- Der Standort soll ein geringes Konfliktpotenzial (niedrigste Einstufung) für die Ansiedlung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, ausweislich der erweiterten Planungshinweiskarten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Regionalverbands Donau-Iller, aufweisen.

- Der Standort soll auf einer landwirtschaftlich benachteiligten Fläche liegen.
- Der Standort soll außerhalb bestehender Biotope und Schutzgebiete nach Naturschutzrecht liegen.
- Erschließungswege zum angrenzenden örtlichen/überörtlichen Verkehrsnetz sollen bereits vorhanden sein.

Im Rahmen der Standortanalyse hat die Gemeinde, nach Berücksichtigung aller o.g. Kriterien, entschieden, die geplante PV-Anlage an dem vorliegenden Standort anzusiedeln. Ausschließlich die vorliegende Fläche kann den genannten Anforderungen Rechnung tragen. Alternative Standorte scheiden im Zuge der kommunalen Prüfung aus bzw. sind nicht verfügbar.

Die unter Ziffer 10.7 genannten Umweltauswirkungen würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten zum Tragen kommen und sind am gewählten Standort durch Vorbelastungen und räumliche Bezüge verhältnismäßig niedrig.

Weitere Gründe hierfür sind in Ziffer 3.4 Standortbegründung erläutert

10.10 Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen

Schwere Unfälle und Katastrophen sind aufgrund der aktuell vorhandenen und künftig geplanten Nutzungen im Plangebiet nicht zu erwarten.

10.11 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die vorliegende Umweltprüfung orientiert sich methodisch an fachgesetzlichen Vorgaben und Standards sowie an sonstigen fachlichen Vorgaben. Die Bestandaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage der Daten des Flächennutzungsplanes sowie den angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplänen, der Erkenntnisse im Zuge der Ausarbeitung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes, eigener Erhebungen sowie der Literatur übergeordneter Planungsvorgaben wie z.B. das LEP, RP, etc.

Folgende Unterlagen wurden für den Umweltbericht herangezogen:

- Bay. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2021): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Ein Leitfaden
- Bay. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2. Auflage, Januar 2007): Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz: FIN-WEB (Online-Viewer), Biotopkartierung Bayern
- Umwelt Atlas Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Geoportal Bayern (Bayerische Staatsregierung)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

- Natura 2000 Network Viewer
- Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Krumbach (Schwaben)
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
- Regionalplan der Region Donau-Iller

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ mit einer dreistufigen Unterscheidung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (gering, mittel und hoch). Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergeben sich aus dem textlichen Zusammenhang. Im Verfahren werden aus der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die eingegangenen Stellungnahmen herangezogen. Grundlage der vorliegenden Umweltprüfung ist die Änderung des Flächennutzungsplanes.

10.12 Monitoring und Überwachung

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Stadt Krumbach (Schwaben) die erheblichen Umweltauswirkungen, die im Zuge der Durchführung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Um die Stadt bei dieser Überwachung zu unterstützen, unterrichten nach § 4 Abs. 3 BauGB die Behörden die Stadt über ihnen nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens bekannt gewordene, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt. Die Stadt hingegen wird von sich aus nach Fertigstellung der Maßnahme die Anlage beobachten.

Der Flächennutzungsplan ist grundsätzlich nicht auf Vollzug ausgelegt, daher entstehen aus der Darstellung der Sonderbaufläche „Photovoltaik“ auch keine Erfordernisse für ein Monitoring.

10.13 Zusammenfassung

Die Stadt Krumbach (Schwaben) plant die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik auf einer derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten, landwirtschaftlich benachteiligten Fläche im südlichen Stadtgebiet, nordöstlich des Stadtteils Hohenraunau und westlich des Stadtteils Niederraunau, unmittelbar westlich angrenzend an das Gewerbegebiet Niederraunau.

Um den zu erwartenden Eingriff beurteilen zu können, wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter inklusive deren Wechselwirkungen betrachtet und bewertet.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind nachfolgend tabellarisch aufgelistet.

Schutzgut	Erheblichkeit
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	gering erheblich
Boden und Wasser	gering erheblich
Fläche	gering erheblich
Klima und Luft	positiv

Schutzgut	Erheblichkeit
Mensch	unerheblich
Landschaft	gering erheblich
Kultur- und Sachgüter	unerheblich

Im Zuge der beabsichtigten Planung stehen nach der vorgelegten Prüfung an ausgewähltem Standort sowie in aktuell geplanter Weise keine Ziele und Grundsätze der übergeordneten Planungen sowie wesentliche Umweltbelange entgegen.

Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie von Kompensationsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass Umweltauswirkungen der Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen.

Die Vorgaben aus den Hinweisen des StMB (Stand 10.12.2021) werden eingehalten, wodurch kein externer Ausgleichsbedarf entsteht. Einzelheiten hierzu sind dem parallel aufgestellten Bebauungsplan zu entnehmen.

11 Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Günzburg
- 2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)-Mindelheim
- 3 Amt für Ländliche Entwicklung, Krumbach
- 4 Bayerischer Bauernverband Günzburg
- 5 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung – BQ, München
- 6 bayernets GmbH, München
- 7 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Günzburg
- 8 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- 9 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, München
- 10 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd, PTI 23, Gersthofen
- 11 Gemeinde Ursberg
- 12 Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Schwaben
- 13 Industrie- und Handelskammer, Augsburg
- 14 Kreishandwerkerschaft, Günzburg/Neu-Ulm
- 15 Kreisheimatpfleger Landkreis Günzburg
- 16 Landratsamt Günzburg – Sachgebiet 402 (Bauabteilung)
- 17 Lechwerke AG Augsburg
- 18 Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde
- 19 Regionalverband Donau-Iller
- 20 schwaben netz gmbh, Augsburg
- 21 Staatliches Bauamt Krumbach
- 22 Stadt Krumbach, Kämmerei
- 23 Stadt Krumbach, Ordnungsamt/Feuerwehr
- 24 Stadt Krumbach, Stadtwerke
- 25 Überlandwerk Krumbach
- 26 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Dienstort Krumbach

12 Bestandteile der Änderung des Flächennutzungsplanes

Teil A: Planzeichnung, Entwurf i. d. F. vom 16. Dezember 2024

Teil B: Begründung mit Umweltbericht, Entwurf i. d. F. vom 16. Dezember 2024

13 Verfasser

Team Raumordnungsplanung

Krumbach, 16. Dezember 2024

Bearbeiterin:

Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

Kira Koppitsch

Stadt Krumbach (Schwaben), den

*.....
Hubert Fischer, Erster Bürgermeister*